



HVBG

HVBG-Info 17/1986 vom 04.09.1986, S. 1296 - 1304, DOK 374.281:121.13/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei  
Vorbereitung einer Dienstreise im Ausland - gemischte Tätigkeit -  
BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 7/83**

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei  
Vorbereitung einer Dienstreise im Ausland (§ 4 Abs. 1 SGB IV  
- Ausstrahlung) - gemischte Tätigkeit;  
hier: BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 7/83 - (Zurückverweisung an  
das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 25.11.1977  
- 2 RU 99/76 - vgl. Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10316  
zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 74/83 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Arbeitsunfall bei Vorbereitung einer Dienstreise - gemischte  
Tätigkeit - Auskunft anstelle einer mündlichen Zeugenaussage:

1. Anders als bei Wegen nach oder von dem Ort der Tätigkeit,  
stehen Handlungen zur Vorbereitung einer Dienstreise unter  
Versicherungsschutz.
2. Zur Frage, ob die Fahrt eines kraft Ausstrahlung nach deutschem  
Recht am Beschäftigungsort in Saudi-Arabien Versicherten zu  
einem etwa 200 km entfernten für den Rückflug vorgesehenen  
Abflugsort als Erkundigungsfahrt zur Vorbereitung der Rückreise  
galt oder ob sie zumindest als "gemischte Tätigkeit" wesentlich  
betrieblichen Zwecken diene und nicht nur bloßer Nebenzweck  
einer - unversicherten - Wochenendfahrt war (vgl. BSG-Urteil  
vom 25.11.1977 - 2 RU 99/76 - = SozSich 1978, 115 = Kartei  
LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10316 zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO).
3. Zwar sind die Vorsitzenden der Gerichte der  
Sozialgerichtsbarkeit nach § 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG berechtigt,  
Auskünfte jeder Art einzuholen. Solche Auskünfte dienen aber in  
erster Linie der Stoffsammlung, sie sind keine Beweismittel.  
Zeugen müssen auch dann, wenn sie schriftlich Auskunft gegeben  
haben, vernommen werden, damit das Gericht sich persönlich  
einen Eindruck verschaffen kann und die Beteiligten Gelegenheit  
zu Vorhaltungen haben. Eine schriftliche Auskunft darf nur dann  
an die Stelle einer mündlichen Zeugenaussage gewertet werden,  
wenn sie nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ein  
geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts darstellt  
(§ 103 SGG) und unter eidesstattlicher Versicherung ihrer  
Richtigkeit abgegeben ist (vgl. BSG 25.10.1956 - 6 RKa 2/56  
= BSGE 4, 60).